

Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden

I. Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (nachstehend VO genannt).

Diese VO, im Speziellen ihr Kapitel III, ist die Grundlage des Handelns der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von in den Unionsmarkt eingeführten Produkten. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 27 bis 29 VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden. Eine Geschäftstätigkeit liegt auch vor, wenn ein drittländischer Wirtschaftsakteur z. B. im Versand- oder Internethandel ein Produkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an eine Privatperson in der Union abgibt.

- (2) Diese Handlungsanleitung richtet sich gleichermaßen an die Zollbehörden und an die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden.
- (3) Die Zollbehörden setzen gem. Artikel 27 Absatz 3 VO die Freigabe¹ für ein Produkt aus, wenn bei den Kontrollen mindestens einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:
- Das Produkt weist Merkmale auf, die Grund zu der Annahme geben, dass es bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen nach Artikel 1 VO² darstellt;
 - dem Produkt liegen nicht die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften³ der Gemeinschaft vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen bei oder es fehlt die nach diesen Rechtsvorschriften erforderliche Kennzeichnung;
 - die CE-Kennzeichnung ist auf nicht wahrheitsgemäße⁴ oder irreführende Weise auf dem Produkt angebracht.
- (4) Die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden führen ihre jeweiligen Verwaltungsverfahren parallel durch, wobei sich diese gegenseitig bedingen. Die Zollbehörde „unterbricht“ das zollrechtliche Verfahren, sobald sie einen Sachverhalt nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a – c VO feststellt. Mit der Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde beginnt deren Verwaltungsverfahren. Die Marktüberwachungsbe-

¹ Bei der Freigabe nach der VO handelt es sich nach den zollrechtlichen Vorschriften um die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

² Dort werden beispielhaft folgende öffentliche Interessen genannt: Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Sicherheit

³ Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

⁴ Nicht rechtmäßig, nicht rechtskonform, in unrechtmäßiger Weise

hörde entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich darüber, ob von dem Produkt eine Gefahr ausgeht bzw. ob es mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt. Nach Mitteilung über das Ergebnis an die Zollbehörden setzen diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung der Marktüberwachungsbehörden fort.

II. Form der Zusammenarbeit

- (5) Die Zollbehörde informiert die Marktüberwachungsbehörde, die für das Produkt fachlich zuständig ist, unverzüglich mit Formblatt (Kontrollmitteilung, s. Anlage) über die Aussetzung der Freigabe und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben und sofern erforderlich Produktmuster zur Verfügung.

Abweichend von ggfs. anderslautenden Regelungen erfolgt die Meldung an diejenige Marktüberwachungsbehörde, die für die meldende Zollbehörde zudem örtlich zuständig ist.

Die Marktüberwachungsbehörde beurteilt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und hat dabei die Befugnisse gemäß Kapitel III der VO sowie ggfs. speziellerer Harmonisierungsrechtsvorschriften.

Sind aufgrund paralleler Zuständigkeiten mehrere Marktüberwachungsbehörden für ein Produkt zuständig, ist die Marktüberwachungsbehörde zu informieren, in deren fachlicher Zuständigkeit der schwerwiegendste Mangel vermutet wird.

Konnte die angeschriebene Marktüberwachungsbehörde keinen Mangel feststellen oder wurde fälschlicherweise angeschrieben und besteht die begründete Vermutung, dass ein Mangel in einem anderen Rechtsgebiet und somit Zuständigkeiten von anderen Marktüberwachungsbehörden vorliegen könnten, gibt die informierte Marktüberwachungsbehörde die Kontrollmitteilung unverzüglich an die meldende Zollbehörde zurück (3-Tages-Frist!). Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

- (6) Erhält die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, wird das Produkt automatisch (ohne weitere Rückfragen) freigegeben (Artikel 28 Absatz 1 VO).

Soweit eine Antwort innerhalb der 3-Tages-Frist vorliegt, wobei die Erklärung, den Fall zu übernehmen ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Freigabe eines Produktes durch die Zollbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Freigabe gilt solange, wie dies für eine angemessene Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

- (7) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, trifft sie Maßnahmen nach Artikel 29 Absatz 1 VO, um das Inverkehrbringen dieses Produkts zu verhindern. Dies kann ggfs. auch die Anordnung einer Vernichtung des Produkts nach Artikel 29 Absatz 4 VO umfassen.

Die Marktüberwachungsbehörde informiert die Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung und fordert die Zollbehörde auf, den nach Artikel 29 Absatz 1 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen⁵. Dieser entfällt im Falle einer Vernichtung.

- (8) Stellt die Marktüberwachungsbehörde dagegen fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr darstellt, es aber dennoch nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, so trifft sie die gebotenen Maßnahmen entsprechend Artikel 29 Absatz 2 VO.
Sie informiert die Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung über ihre Entscheidung. Verbietaet die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen des Produkts, fordert sie die Zollbehörde auf, den nach Artikel 29 Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen⁶.
- (9) Die Zollbehörde bringt auf Ersuchen der Marktüberwachungsbehörde auf der dem Produkt beigefügten Warenrechnung sowie auf allen sonstigen einschlägigen Begleitpapieren oder, wenn die Datenverarbeitung elektronisch erfolgt, im Datenverarbeitungssystem selbst den in Artikel 29 Absatz 1 bzw. Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk an und unterstützt im Rahmen der zollamtlichen Überwachung die Marktüberwachungsbehörde bei der Durchsetzung der von ihr getroffenen Maßnahmen. Soll dieses Produkt anschließend in ein anderes Zollverfahren als die Wiederausfuhr oder Vernichtung (z. B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren) überführt werden, so holt die Zollbehörde hierzu die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde ein (Artikel 29 Absatz 3 VO). Erhebt diese dagegen keinen Einwand, werden ebenfalls die vorgesehenen Vermerke unter den gleichen Voraussetzungen auf den Unterlagen für dieses Verfahren angebracht.
- (10) Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass das Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dass es den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht und damit einfuhrfähig ist, so teilt sie dies der Zollbehörde mit Hilfe der Kontrollmitteilung mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung und überlässt das Produkt in den zollrechtlich freien Verkehr.

III. Ergänzende Hinweise

- (11) Kontrollen der Zollbehörden werden risikoorientiert insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden durchgeführt. Die Übermittlung von Informationen über risikobehaftete Produkte durch die Marktüberwachungsbehörden ist daher von großer Bedeutung.
Die fachliche Abstimmung bei Risikoprofilen erfolgt dabei grundsätzlich zwischen der Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg und dem zentralen Ansprechpartner des jeweiligen Rechtsbereiches bei den Marktüberwachungsbehörden.
- (12) Bei der Kontrollmitteilung handelt es sich um ein internes Dokument, das ausschließlich der Information und Kommunikation zwischen Zoll und Marktüberwachung dient. Eine Weitergabe an Dritte ist deshalb zu unterlassen.

⁵ „Gefährliches Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008“

⁶ „Nicht konformes Erzeugnis — Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht gestattet — Verordnung (EG) Nr. 765/2008.“

(13) Gem. Artikel 27 Absatz 2 VO können die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden unabhängig vom konkreten Einzelfall gegenseitig Informationen austauschen. Dies beinhaltet z. B. auch Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr. Dieser Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg.

Hinweis:

Diese Handlungsanleitung samt Anlage "Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008" mit Stand: 07.12.2016 wurde durch die Generalzolldirektion und Vertretern der nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Arbeitsforum „Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung“ (AFMÜ) entwickelt.

Zollbehörde:	Datum: Telefon: Telefax: E-Mail: Bearbeiter:
---------------------	--

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 VO (EG) Nr. 765/2008 informiere ich die Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am _____ die Freigabe zum freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Marktüberwachungsbehörde:

Registrier-Nr. und Datum der Zollanmeldung:

Bezeichnung und Art der Ware:

Menge:

Codenummer:

Versendungs- bzw. Ursprungsland:

Name, Anschrift des Versenders:

Namen, Anschriften, falls vorhanden Tel.-Nr., E-Mail-Adresse Anmelder, Empfänger, „Einführer“:

Aussetzungsgrund:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr | <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Kennzeichnung ist zweifelhaft |
| <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt | <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Unterlagen sind zweifelhaft |
| <input type="checkbox"/> vorgeschriebene Unterlagen fehlen | |

Erläuterungen (immer zwingend erforderlich):

Anlagen (z.B. Fotos, Unterlagen, Dokumente):

Im Auftrag

.....
Name

Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde:

- Freigabe kann erfolgen
- Freigabe kann nicht erfolgen: Gefährliches Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Absatz 1 VO anbringen
- Freigabe kann nicht erfolgen: Nichtkonformes Erzeugnis, bitte Vermerk nach Artikel 29 Absatz 2 VO anbringen
- Übernahme des Falles, Bearbeitung dauert noch an (Rückmeldung erfolgt unaufgefordert)
- Sonstige Mitteilungen siehe Anlage
- Sonstige Mitteilungen, bitte erläutern:

Im Auftrag

.....
Name, Kontaktdaten, Datum